

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 798
Studiengang: Fahrerassistenzsysteme, M.Sc.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Studienort/e: Kempten
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Qualifikationsziele des Studiengangs müssen entsprechend üblicher Lernzieltaxonomie die wissenschaftliche Befähigung zum Ausdruck bringen. Dabei ist auf eine einheitliche Darstellung in allen studiengangsrelevanten Dokumenten zu achten. (§ 11 BayStudAkkV)

Auflage 2: Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die kompetenzorientierten Lernziele zu ergänzen. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss plausibel machen, dass in der dualen Variante eine organisatorische und systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks 'dual' auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht.

Auflagen 1 und 2:

In den studiengangsrelevanten Dokumenten bringen die Qualifikationsziele nun die wissenschaftliche Befähigung unter Berücksichtigung der üblichen Lernzieltaxonomie einheitlich zum Ausdruck.

Die Hochschule hat außerdem aktualisierte Modulbeschreibungen vorgelegt, die nach kursorischer Prüfung jeweils kompetenzorientierte Lernziele enthalten.

Die Auflagen 1 und 2 sind damit erfüllt.

Auflage 3:

Die Hochschule kündigt an, im Masterstudiengang Fahrerassistenzsysteme auf die Verwendung des Profilvermerks „dual“ zu verzichten. Der Akkreditierungsrat stellt jedoch fest, dass die Hochschule in der direkten Außendarstellung weiterhin unmittelbar mit dem Profilvermerkmal „dual“ wirbt (vgl. <https://www.hs-kempten.de/elektrotechnik/master/fahrerassistenzsysteme>, zuletzt abgerufen am 22.06.2023).

Es kommt hinzu, dass der Studiengang auf der Studiengangsw Webseite an anderer Stelle mit der Variante „Studium mit vertiefter Praxis“ beworben wird (vgl. ebd.). Die Bewerbung des Studiengangs mit vertiefter Praxis wird nicht beanstandet. Problematisch ist aus Sicht des Akkreditierungsrats jedoch, dass von der Darstellung der Option eines Studiums mit vertiefter Praxis auf eine Übersichtsseite der Hochschule verlinkt wird, die vertiefte Praxis mit einem dualen Studium gleichsetzt (vgl. <https://www.hs-kempten.de/studienangebot/duales-studium>, zuletzt abgerufen am 22.06.2023).

Auch findet sich der Masterstudiengang Fahrerassistenzsysteme im Suchportal der Hochschule mit dualen Studienangeboten. (vgl. <https://www.hs-kempten.de/studienangebot/duales-studium/deine-dualen-kombinationsmoeglichkeiten/praxispartner-kempten-finden-ueber-hochschule-dual>, zuletzt abgerufen am 22.06.2023).

Somit wird der Studiengang weiterhin mit dem Profilvermerkmal „dual“ beworben. Die Auflage ist damit nicht erfüllt. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass bei der Darstellung eines Studiengangs im Zusammenhang mit der Dachmarke „hochschule dual“ darauf hinzuweisen ist, dass es sich nicht um ein duales Studienprogramm handelt.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hinweise auf ein duales Studium im Mustervertrag „22_mustervertrag_master_mit_vertiefter_praxis.pdf“ bzw. in den auf diesem Mustervertrag basierenden Verträgen zeitnah entfernt werden. Dies ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch Einreichung eines überarbeiteten Mustervertrages nachzuweisen.

Die Hochschule erhält daher eine Nachfrist von sechs Monaten.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrerassistenzsysteme an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (SPO FA) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

